

## Tarifbeschäftigte

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem **01.01.1999** begründet wurde, haben einen Beihilfeanspruch nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (BVOTb NRW).

### **1) Pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer**

Der genannte Personenkreis ist ausschließlich auf die ihm aus der gesetzlichen Krankenversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen. Praxisgebühren, Zuzahlungen und Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs-, und Heilmittel sind nicht beihilfefähig.

Ein Beihilfeanspruch besteht anteilig entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit lediglich zu folgenden Aufwendungen:

#### **a) Zuschuss zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung**

170,00 € Zuschuss bei Lebendgeburten, Adoptionen und Aufnahme eines Kindes in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme bis zum vollendeten 2. Lebensjahr. Mit dem Antrag ist das Original oder eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Haben beide Elternteile einen eigenen Beihilfeanspruch, wird der Zuschuss zur Säuglings-/ Kleinkinderausstattung nur der Mutter gewährt.

#### **b) Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen**

Aufwendungen für Zahnersatz incl. Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sind beihilfefähig. Aufwendungen für Einlagefüllungen (Inlays) und funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.

### **2) Privat krankenversicherte Angestellte**

#### **a) mit Arbeitgeberzuschuss**

Aufwendungen von privat versicherten Antragstellern, die einen Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erhalten, sind nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der privaten Krankenkassen hinausgehen. Tritt eine volle Deckung durch die Krankenversicherung nicht ein, ist auf den nicht gedeckten Betrag ein Beihilfeanspruch gegeben.

#### **b) ohne Arbeitgeberzuschuss**

Für Bedienstete, die am 31.12.1998 in einer privaten Krankenversicherung versichert waren und keinen Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erhalten, ist weiterhin in der Regel der Rechnungsbetrag beihilfefähig. Ausnahmen hiervon bilden z. B. Sanatoriumsaufenthalte, Heilkuren.

#### **c) deren Krankenversicherungsvertrag nach dem 31.12.1998 begründet wurde**

Bei Antragstellern, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde und die nach dem 31.12.1998 in eine private Krankenversicherung gewechselt haben, gilt folgendes:

Sofern eine private Krankenversicherung ohne Arbeitgeberanteil besteht, der Arbeitgeberanteil aber dem Grunde nach zusteht, ist die Kassenleistung von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen und auf den Restbetrag unter Berücksichtigung der Vorschriften über Höchstbeträge eine Beihilfe zu gewähren. Um zukünftig eine 100-prozentige Kostenerstattung zu erreichen, muss der Arbeitgeberanteil in Anspruch genommen und die Versicherung angeglichen werden.

Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 01.01.1999 begründet wurde, haben keinen Beihilfeanspruch. Dies gilt entsprechend für Fälle des Statuswechsels (z.B. ein Arbeiter wird Angestellter). Mit dem Eintritt in die Rente erlischt der Beihilfeanspruch.